

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 12. Juni 1931.

**1260. Baulinien.** Der Stadtrat von Winterthur reichte dem Regierungsrat die Vorlagen für die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Töbertobelstraße zur Genehmigung ein. Die Publikation der vom Großen Gemeinderat Winterthur am 16. Februar 1931 beschlossenen Bau- und Niveaulinienfestsetzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 15 mit Datum vom 20. Februar 1931. Rekurse gegen den Beschluß des Großen Gemeinderates sind, wie einem Zeugnis des Bezirksrates vom 6. März 1931 zu entnehmen ist, keine eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates Winterthur an den Großen Gemeinderat vom 23. Januar 1931 ist zu entnehmen, daß die betreffende Straße als Aufstieg und Hauptzufahrt nach dem südöstlichen Teil des Lindenberges dient und heute eine Breite von zirka 4,5 m hat. In Anbetracht des sich mehrenden Verkehrs und der schwierigen Abwicklung desselben bei zirka 10 % Straßengefälle ist die heutige Fahrbahnbreite ungenügend. Der Große Gemeinderat hat daher die gelegentliche Ausführung einer Straßenkorrektur vorgesehen und zu diesem Zwecke Bau- und Niveaulinien festgesetzt.

Zum Zwecke der Beibehaltung des heutigen Charakters des Töbertobels als eines offenen, breiten Grünzuges ist ein Baulinienabstand von 25 m im unteren Teilstück und von 27 m im oberen Abschnitt gewählt worden, und nur im kurzen Übergangsstück verringert sich das Maß auf 21 m. Die Verteilung der obigen Baulinienabstände ist folgendermaßen vorgesehen: Südöstliche Vorgartentiefe von der Rychenbergstraße bis Profil 320 5,0 m, vom Profil 320 bis zur Einmündung der Töbertobel- in die Eichwaldstraße 11,0 m, nordwestliche Vorgartentiefe auf der ganzen Straßenlänge 11,0 m. Bei der Abzweigung der Grütlistraße sind für die spätere Platzgestaltung entsprechende Baulinien gezogen.

Die Niveaulinie folgt ziemlich genau dem bestehenden Längenprofil der Töbertobelstraße. Die maximale Steigung beträgt 10,5 %. Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Töbertobelstraße steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

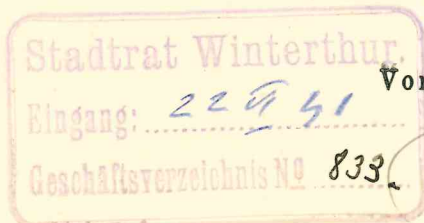
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Töbertobelstraße, in Winterthur, werden gemäß den vom Stadtrat vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückgabe eines Planexemplars, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 12. Juni 1931.



Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

J. Auer Keller